

STADT EBERSWALDE  
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/463/2010**

Datum: 02.11.2010

zur Behandlung in Sitzung:  
**- öffentlich -**

Einreicher/zuständige Dienststelle:  
20 - Kämmerei

**Betrifft: Hebesatzsatzung 2011**

---

**Beratungsfolge:**

Finanzausschuss	02.12.2010	Vorberatung
Hauptausschuss	09.12.2010	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2010	Entscheidung

---

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Hebesatzsatzung der Stadt Eberswalde.

Boginski  
Bürgermeister

**Anlagen**

Hebesatzsatzung der Stadt Eberswalde

<b>Fin. Auswirkungen:</b> Ja: <input checked="" type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Haus- halts- jahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand
<b>a) Ergebnishaushalt:</b>					
2011	Ertrag	61.10	401200	3.500.000€	€
<b>b) Finanzhaushalt:</b> für Investitionen Maßnahmenummer:					
2011	Einzahlung	61.10	601200	3.500.000€	
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

### Sachverhaltsdarstellung:

Der vorgeschlagene Hebesatz Grundsteuer B soll gegenüber dem Vorjahr von 390 v.H. auf 430 v.H. angehoben werden.

Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2011 ist nicht ausgeglichen. Derzeit ist ein strukturelles Defizit von jährlich 1 Mio. € auszugleichen. Ein Ausgleich des Haushaltes durch Zuführung vom Vermögenshaushalt an den Verwaltungshaushalt ist mit Umstellung auf das doppische Rechnungswesen nicht mehr möglich. Mit der bereits seit Anfang dieses Jahres anhaltenden Aufgabenkritik ist neben der Reduzierung von Aufgaben auch die konsequente Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten geboten.

Die Verwaltung schlägt vor, die Erhöhung des Hebesatzes bereits ab dem Jahr 2011 in die Haushaltskonsolidierung mit einzubeziehen. Diese Steigerung des Aufkommens dokumentiert gleichzeitig Konsolidierungswillen.

Ausgehend von einem Aufkommen (Grundsteuer B) von 3.564 Mio. € bei 430 v.H., können Mehreinnahmen von 365 T € eingeplant werden.

Nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) ist der Beschluss über die Festsetzung bzw. Änderung des Hebesatzes bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahres zu fassen.

Regelmäßig werden die Hebesätze der Realsteuern im Rahmen der Haushaltssatzung festgelegt und beschlossen, **sofern** keine Steuersatzung erlassen worden ist. Es ist nicht sichergestellt, dass die Haushaltssatzung 2011 bis zum 01.01.2011 veröffentlicht wird. Wird eine gesonderte Hebesatzsatzung beschlossen, haben die Hebesätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorischen Charakter.

Da sich die Stadt Eberswalde ab 01.01.2011 voraussichtlich in der vorläufigen Haushaltsführung befinden wird, können ohne Haushaltssatzung bzw. ohne gesonderte Hebesatzsatzung die Steuern entsprechend § 69 Abs. 1 Ziffer 2 Kommunalverfassung für das Land Brandenburg zunächst nur nach den Sätzen des Vorjahres erhoben werden.

Um jedoch eine Steuererhebung im Januar 2011 bereits nach den neuen Hebesätzen vornehmen zu können, schlägt die Verwaltung vor, von der gesetzlich zulässigen Möglichkeit Gebrauch zu machen und eine besondere Hebesatzsatzung zu beschließen.

Der Verwaltung wird die Möglichkeit gegeben, die Steuern rechtzeitig in beschlossener Höhe festzusetzen und zu erheben.

Dadurch wird ein möglicher doppelter Aufwand vermieden, der durch eine erste Steuererhebung im Januar 2011 und einer zweiten Steuererhebung nach Beschluss der Haushaltssatzung mit entstehen könnte.

Gleichzeitig wird dem Wunsch vieler Steuerpflichtiger Rechnung getragen, die wegen der Umlagefähigkeit der Grundsteuer und Benutzungsgebühren frühzeitig in den Besitz der Heranziehungsbescheide kommen wollen.

In den Nachbar- bzw. vergleichbaren Städten werden die Steuern nach folgenden Hebesätzen erhoben (Stand 19.10.2010):

	Einwohner		Hebesätze		
			GrSt A	GrSt B	Gewerbesteuer
Stadt Eberswalde	42000	2010	300	390	390
		2011	300	430	390
Stadt Bernau	36200	2010	200	400	350
		Plan 2011			
Stadt Angermünde	14500	2010	270	390	350
		Plan 2011			
Stadt Joachimsthal	5500	2010	416	434	320
		Plan 2011			
Stadt Bad Freienwalde	13000	2010	270	380	340
		Plan 2011	GrSt A / B Erhöhung vorgesehen		
Gemeinde Panketal	19100	2010	200	350	300
		Plan 2011			
Stadt Schwedt	34600	2010	250	400	350
		Plan 2011		445	
Stadt Prenzlau	20200	2010	300	400	325
		Plan 2011			
Gemeinde	12000	2010	200	350	250

Biesenthal		Plan 2011			
Stadt		2010	250	493	450
Potsdam	155000	Plan 2011			
Stadt		2010	200	350	370
Oranienburg	41600	Plan 2011			
Stadt		2010	355	450	350
Frankfurt / Oder	60600	Plan 2011	keine Erhöhung, weil Wirtschaftsförderung		
Stadt		2010	250	365	340
Eisenhüttenstadt	31700	Plan 2011			
Gemeinde		2010	300	390	320
Schorfheide	10200	Plan 2011			
Gemeinde		2010	300	430	310
Brieselang	11000	Plan 2011			
Stadt		2010	300	370	330
Neuruppin	31600	Plan 2011	Erhöhung ab 2012		
Stadt		2010	270	375	350
Strausberg	26200	Plan 2011			
Stadt		2010	300	450	380
Brandenburg	72000	Plan 2011			
Gemeinde		2010	300	400	350
Falkensee	41000	Plan 2011	Erhöhung evtl. GrSt B ab 2011		

Die Auswirkungen für den Bürger ergeben sich aus folgenden Beispielrechnungen:

	Grundsteuer-	Grdst-B	Grdst. B	Erhöhung
	messbetrag	2010	2011	
		390 v.H.	430 v.H.	
Baulichkeit einer Garage	4,90 €	19,11 €	21,07 €	1,96 €
Baulichkeit Laube	11,40 €	44,46 €	49,02 €	4,56 €
Einfamilienhaus				
Beispiel 1	95,20 €	371,28 €	409,36 €	38,08 €
Beispiel 2	51,20 €	199,68 €	220,16 €	20,48 €
Mietwohngrundstück				
Beispiel 1	269,00 €	1.049,10 €	1.156,70 €	107,60 €
Beispiel 2	32,92 €	128,38 €	141,56 €	13,18 €
Geschäftgrundstück				
Beispiel 1	9.520,00 €	37.128,00 €	40.936,00 €	3.808,00 €

